

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit

— Ein Zukunftsmodell?

- A. Gründe für eine interkommunale Zusammenarbeit (ikZ)

- B. Mögliche Ziele und Formen ikZ

- C. Die „IKAG LAP Bodensee-Oberschwaben“ als konkretes Beispiel

A. Gründe für eine ikZ

- I. Überörtliche Ausstrahlungswirkungen
- II. Rechtliche Herausforderungen
- III. Synergien und Skaleneffekte
- IV. Kommunalpolitische Erwägungen

I. Überörtliche Ausstrahlungswirkungen

- ⇒ Lärm ist ein lokales Ereignis am Ort der Lärmquelle
- ⇒ Straßenverkehr ist die Hauptlärmquelle
- ⇒ Straßenverkehr
 - *Straßennetz*
 - Soweit nicht ausschließlich die örtliche Verkehrsfunktion betroffen ist, soweit nicht ausschließlich den Verkehrsfluss unberührt lassende Maßnahmen in Betracht kommen, können Gemeindegrenzen überschreitende verkehrsverlagernde Effekte auftreten.

II. Rechtliche Herausforderungen

1. Gestaltung des Planaufstellungsverfahrens

⇒ lediglich rudimentäre Regelung in § 47d Abs. 3 BImSchG:

“Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne **gehört**.
Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung
und der Überprüfung der Lärmaktionspläne **mitzuwirken**.
Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu **berücksichtigen**.
Die Öffentlichkeit ist über die Entscheidung zu **unterrichten**.
Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für
jede Phase der Beteiligung vorzusehen.“



Eckpunkte des Planaufstellungsverfahrens sind:

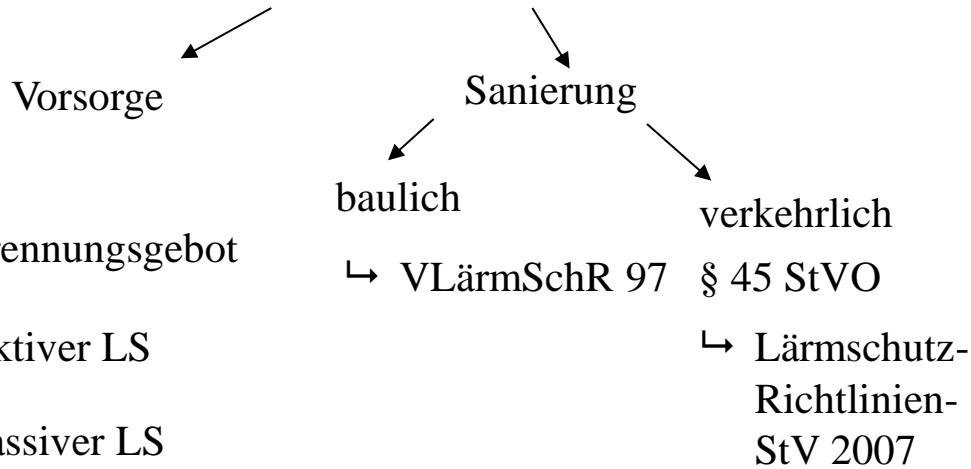
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der staatl. Fachbehörden und anderer TöB
- Erarbeitung eines beschlussfähigen Entwurfs
- Durchführung der fortgeschrittenen Beteiligung
- Beschluss des Lärmaktionsplanes
- Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes

Im Einzelnen „Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum – Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit“, S. 17 ff.; abrufbar unter: www.mvi.baden-wuerttemberg.de und www2.um.baden-wuerttemberg.de

2. Materieell-rechtliche Fragen

Hauptproblem: „Querlage“ des unionsrechtlich determinierten Rechts zum Schutz vor Umgebungslärm zu den überkommenen deutschen Lärmschutzvorschriften!

Überkommener nationaler Verkehrslärmschutz



Grenze: verfassungsrechtlich –
Gesundheitsbeeinträchtigung
Eigentumsverletzung

Lärmschutz nach der UmgebungslärmRL

flächendeckend

- ⇒ keine isolierte Betrachtung einzelner Emissionsquellen
- ⇒ Gesamtlärmbetrachtung im Freien

Managementansatz

- ← LAP
- ⇒ Koordinationsmodell §§ 47d VI, 47 VI BImSchG
 - ⇒ alle möglichen Maßnahmen
 - ⇒ keine festen Grenzwerte iSe ordnungsrechtlichen Ansatzes
 - ⇒ dynamische Planung durch Fortschreibung

Schutz ruhiger Gebiete

Betonung des Verfahrens

- ⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung, Transparenz
- ⇒ Monitoring

- ⇒ Anzustrebendes Schutzniveau?
- ⇒ Gebietsabgrenzung?
- ⇒ Bindungswirkungen eines Lärmaktionsplanes?
- ⇒ Kostentragung im Fall der Maßnahmenumsetzung?
 -
 -
 -

Allgemeine Fragestellungen, die unabhängig von den örtlichen Besonderheiten in jeder Kommune auftreten können, die einen LAP aufstellt.

III. Synergien und Skaleneffekte

- ⇒ das vorhandene Wissen mehrerer Städte und Gemeinden im Bereich Lärmschutz kann gebündelt werden;
- ⇒ gemeinsame Strukturierung eines rechtmäßigen Planaufstellungsverfahrens;
- ⇒ gemeinsame Strukturierung eines Planentwurfs, der im Aufstellungsverfahren von und für jede Gemeinde fortgeschrieben werden kann;
- ⇒ gemeinsame Aufstellung von Abwägungskriterien und Leitsätzen;
- ⇒ gemeinsame Schulung und Fortbildung des Fachpersonals;
- ⇒ gemeinsame Beauftragung und Kostentragung der Fachberatung.

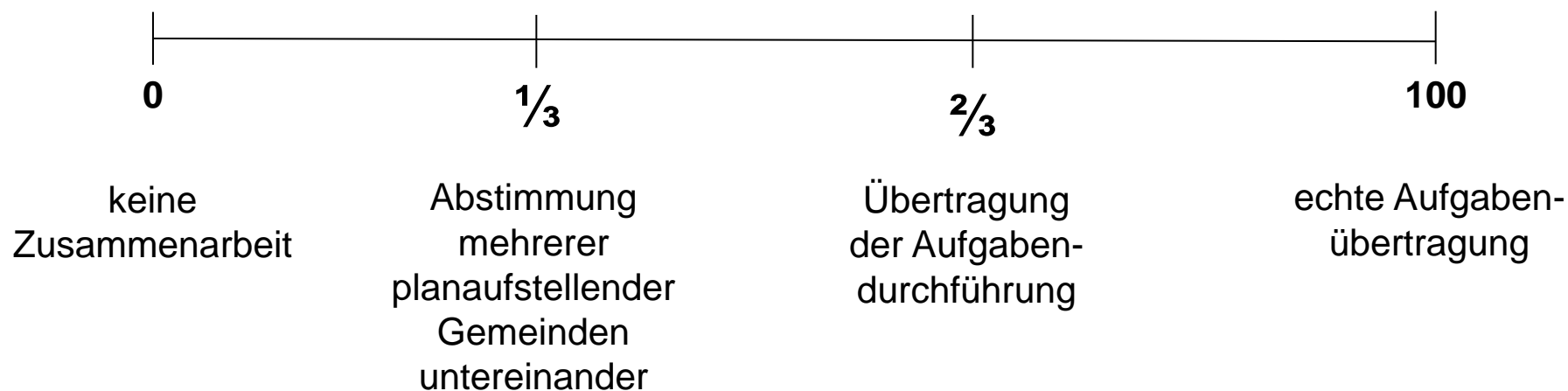
IV. Kommunalpolitische Erwägungen

- ⇒ Durch die Aufstellung eines LAP wird der Öffentlichkeit vor Augen geführt, dass in der Gemeinde ein „Lärmproblem“ besteht.
- ⇒ Die Aufstellung eines LAP und die Umsetzung der darin festgelegten Maßnahmen muss zu einer spürbaren Verbesserung der Lärmbelastungssituation der örtlichen Bevölkerung führen.
- ⇒ ikZ verleiht dem Thema mehr politisches Gewicht.

- ⇒ IkZ beugt kommunaler Konkurrenz vor.
- ⇒ IkZ schafft Vertrauen, dass keine ungerechtfertigten Maßnahmen zu Lasten der Nachbarn getroffen werden.
- ⇒ IkZ stärkt das Auftreten gegenüber der staatlichen Verwaltung.

B. Mögliche Ziele und Formen ikZ

Mögliche Intensitäten der Zusammenarbeit



I. Echte Aufgabenübertragung – Delegation

- ⇒ Zweckverband, §§ 2 und 4 GKZ

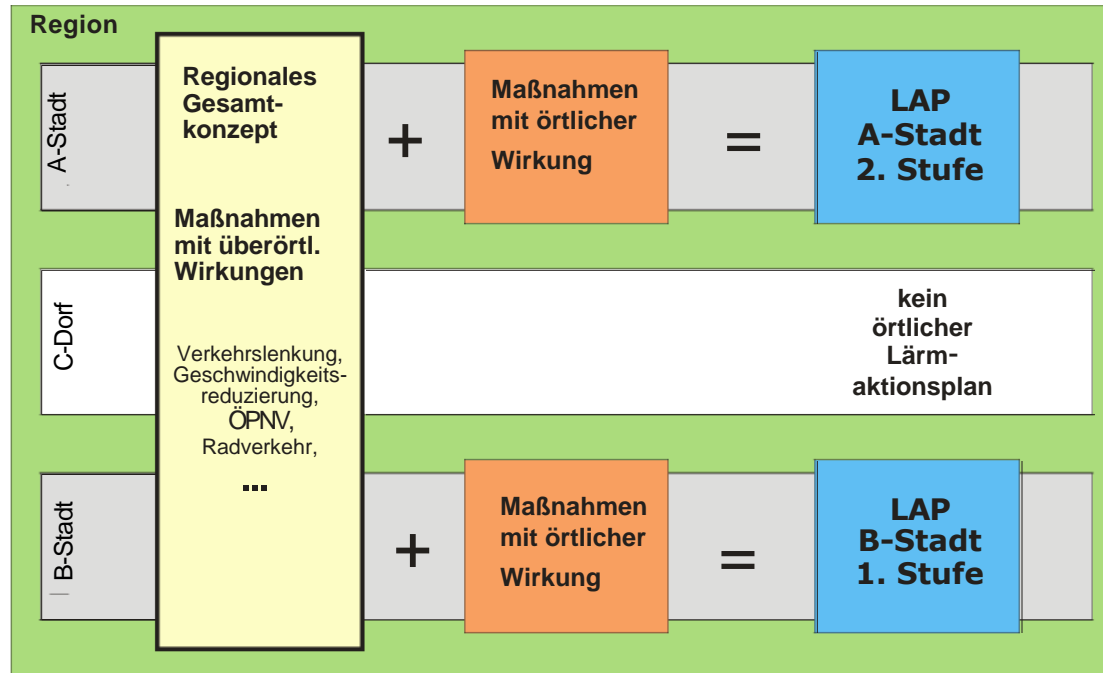
- ⇒ Übertragung auf einen bereits bestehenden Gemeindeverwaltungsverband, § 61 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO

II. Übertragung der Aufgabendurchführung - Mandatierung

- ⇒ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, §§ 25 ff. GKZ
- ⇒ Erledigung durch bereits bestehenden Gemeindeverwaltungsverband oder durch erfüllende Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

III. „Schlichte“ Kooperation und Abstimmung mehrerer planaufstellender Gemeinden untereinander

- ⇒ Beibehaltung der vollständigen Planungs- und Erledigungskompetenz
- ⇒ Zeitlich und inhaltlich begrenzte Kooperation und Konsultation
- ⇒ Integration und Beteiligung bei Maßnahmen mit überörtlicher Wirkung
- ⇒ Information der Nachbarkommunen



Kooperationsform: Öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft

«Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründeter, nicht-rechtsfähiger Zusammenschluss zur Beratung gemeinsam berührender Angelegenheiten, zur Abstimmung von Planungen und der Arbeit von Einrichtungen und zur Einleitung von Gemeinschaftslösungen.»

Oebbecke, in: Mann/Püttner (Hrsg.), HbkWP I, 3. Aufl. 2007, § 29 Rn. 81

Die öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft ermöglicht insbesondere die Einbindung von Kommunen, die selbst (noch) keinen Lärmaktionsplan aufstellen.

- C. Die „IKAG LAP Bodensee-Oberschwaben“ als konkretes Beispiel
- ⇒ Federführung: Ravensburg
 - ⇒ mitwirkende Kommunen – neben Ravensburg: die Städte Bad Waldsee, Biberach, Friedrichshafen, Markdorf, Tettnang, Überlingen, Wangen i. A., Weingarten sowie die Gemeinden Hagnau, Meckenbeuren, Oberteuringen und Uhldingen-Mühlhofen
 - ⇒ in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben



IKAG – LAP
Region Bodensee-Oberschwaben



Stadt
Ravensburg

Beteiligte der Interkommunalen Arbeitsgruppe

Ziel:

Nachbargemeinden
stimmen sich formal und
inhaltlich ab.

Damit besteht für keine
Gemeinde Anlass zu befürchten,
die andere Gemeinde würde sich
rücksichtslos dem Lärm zum
Nachteil der eigenen Gemeinde
entledigen.



Quelle: Albeck, Interkommunale Zusammenarbeit – ein erfolgreicher Weg zur Abstimmung von Lärmaktionsplänen in der Region Bodensee-Oberschwaben, abrufbar unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de.



IKAG – LAP
Region Bodensee-Oberschwaben



Stadt
Ravensburg

Was haben wir mit der interkommunalen Zusammenarbeit LAP erreicht?

- Abgestimmte Lärmaktionspläne/Planentwürfe in der Region Bodensee-Oberschwaben
- Verkehrsmodell zur Abschätzung verkehrsverlagernder Maßnahmen
- Kostenreduzierung durch Kostenteilung
- Verständnis für das "nachbarliche Verkehrsproblem"
- Möglichst zeitgleiche Erstellung der Lärmaktionspläne
- Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen
- Abgestimmte Vorgehensweise mit den Trägern öffentlicher Belange, der höheren Straßenverkehrsbehörde und dem staatlichen Straßenbaulastträger
- Erkenntnis, dass die Gemeinderäte gute Multiplikatoren sind die Lärmschutzmaßnahmen in der Öffentlichkeit zu vertreten
- flächendeckendes Lärmmonitoring

Fazit:

Interkommunales Engagement lohnt sich!

Vertiefungshinweise:

MVI, Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum – Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit, 2011;

Kupfer, Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit, VBIBW 2011, 128;

Berkemann, Straßenverkehrslärm im Rahmen eines (unionsrechtlichen) Lärmaktionsplanes, NuR 2012, 517;

Kupfer, Lärmaktionsplanung – Effektives Instrument zum Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm?, NVwZ 2012, 784.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dominik Kupfer

Wurster Wirsing Kupfer • Rechtsanwälte Freiburg Stuttgart

• Kaiser-Joseph-Straße 247 • 79098 Freiburg • Tel.: 0761-2 111 49-0 • Fax: 0761-2 111 49-45 •

E-Mail: kupfer@w2k.de